

1963	Ausgegeben zu Bonn am 27. Juni 1963	Nr. 32
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 63	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft	401
15. 6. 63	Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar	402
22. 6. 63	Viertes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes	411
19. 6. 63	Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1963	414
20. 6. 63	Verordnung über diätetische Lebensmittel	415
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-18 und 2125-7-1.</i>	
24. 6. 63	Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens	427
16. 6. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und der Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen	428
	<i>Nachrichtlicher Abdruck aus Teil II</i>	
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	430

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft

Vom 14. Juni 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 31. März 1956 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 1961 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. Juni 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Gesetz zur Angleichung des Sozialversicherungsrechts im Saarland
an das im übrigen Bundesgebiet geltende Recht
(Sozialversicherungs-Angleichungsgesetz Saar)**

Vom 15. Juni 1963

Inhaltsübersicht

	§§
ERSTER ABSCHNITT	
Angleichung der Reichsversicherungsordnung und des Reichsknappschaftsgesetzes sowie Änderung des Saarknappschaftsgesetzes	
Erster Titel: Angleichung der Reichsversicherungsordnung	1
Zweiter Titel: Angleichung des Reichsknappschaftsgesetzes und Änderung des Saarknappschaftsgesetzes	2 und 3
Dritter Titel: Übergangsvorschriften	4 bis 17
ZWEITER ABSCHNITT	
Angleichung des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts	
Erster Titel: Einführung des Fremdrentengesetzes	18
Zweiter Titel: Einführung der Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes	19
Dritter Titel: Einführung und Änderung weiterer sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften	20 bis 25
Vierter Titel: Übergangsvorschriften	26 bis 33
DRITTER ABSCHNITT	
Schlußvorschriften	34 und 35

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

**Angleichung der Reichsversicherungsordnung
und des Reichsknappschaftsgesetzes sowie
Änderung des Saarknappschaftsgesetzes**

Erster Titel

Angleichung der Reichsversicherungsordnung

§ 1

Das Zweite und Fünfte Buch der Reichsversicherungsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften gelten im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung.

Zweiter Titel

**Angleichung des Reichsknappschaftsgesetzes
und Änderung des Saarknappschaftsgesetzes**

§ 2

Der Vierte Abschnitt des Reichsknappschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 17 und 18, der II. Unterabschnitt des Achten Abschnitts des Reichsknappschaftsgesetzes mit Ausnahme der §§ 123 und 124 und der § 155 des Reichsknappschaftsgesetzes sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Vorschriften treten im Saarland in der im übrigen Bundesgebiet geltenden Fassung in Kraft.

§ 3

Das Saarknappschaftsgesetz vom 11. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099, 1379), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 749 vom 19. Dezember

1961 (Amtsblatt des Saarlandes 1962 S. 231), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. §§ 11 bis 15 werden gestrichen.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „von der Saarknappschaft zu zahlenden Rente“ durch die Worte „Rente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Landesversicherungsanstalt für das Saarland, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entrichten an die Saarknappschaft für die in der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner pflichtversicherten Personen, denen sie eine Rente gewähren, einen laufenden Monatsbeitrag in Höhe des Beitrags, den sie zu entrichten hätten, wenn diese Personen bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland als Rentner pflichtversichert wären.“

3. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „in der in § 16 Abs. 4 festgesetzten Höhe“ durch die Worte „in der im übrigen Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes jeweils festgesetzten Höhe“ ersetzt.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Der Rentner erhält die Leistungen der Krankenversicherung nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes und den Bestimmungen der Satzung; jedoch wird Krankengeld, soweit sich aus § 183 der Reichsversicherungsordnung nichts anderes ergibt, nicht gewährt.“

5. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Der Versicherte ist von der Verpflichtung, für den Krankenschein und das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit. Die Befreiung von der Krankenscheingebühr gilt auch für die Familienkrankenpflege.“

6. §§ 24 und 72 bis 76 werden gestrichen.

Dritter Titel

Übergangsvorschriften

§ 4

(1) Bis zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung sind im Saarland anzuwenden

1. § 204 der Reichsversicherungsordnung, soweit er in der knappschaftlichen Krankenversicherung gilt, mit der Maßgabe, daß die Satzung den Mindestbetrag des Sterbegeldes bis zu 300 Deutsche Mark festsetzen kann,

2. § 205 b der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß die Satzung das Familiensterbegeld beim Tode des Ehegatten eines Versicherten bis auf zwei Drittel des Mitgliedersterbegeldes erhöhen kann,

3. § 216 Abs. 3 und § 1542 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Saarland beim Inkrafttreten dieses Abschnitts geltenden Fassung.

(2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt wird im Saarland für Zeiten, in denen eine Wöchnerin das Kind nicht stillen kann, als Wochen- und Familienwochenhilfe weiterhin eine Ernährungsbeihilfe von 50 Deutsche Pfennig täglich gewährt. Die Dauer ihres Bezuges bestimmt die Satzung; sie darf einschließlich der Zeiten der Stillgeldgewährung die satzungsmäßige Höchstbezugsdauer des Stillgeldes nicht überschreiten.

(3) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt sind die als Rentner für den Fall der Krankheit Versicherten von der Verpflichtung, für den Krankenschein und das Arzneiverordnungsblatt eine Gebühr zu entrichten, befreit. Die Befreiung von der Krankenscheingebühr gilt auch für die Familienkrankenpflege.

§ 5

Rentenbezieher, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland in der Fassung des Gesetzes Nr. 112 vom 30. Juni 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 676 vom 27. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073), versicherungspflichtig sind, aber die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllen, gelten nach diesen Vorschriften als versicherungspflichtig, solange sie Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen. Voraussetzung der Versicherung nach Satz 1 ist, daß die Rentenbezieher nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften versichert sind.

§ 6

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts wegen eines Antrags auf Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland versicherungspflichtig sind, aber die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllen, gelten nach diesen Vorschriften als versicherungspflichtig bis zum Ablauf des Monats, in dem ihnen eine Rente bewilligt oder die Ablehnung des Antrags auf Rente endgültig geworden ist oder sie den Antrag zurückgenommen haben. § 5 Satz 2 gilt entsprechend. § 381 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht.

(2) Endet die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Satz 1, so können diese Personen die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung freiwillig versichert waren oder das Recht auf freiwillige Weiterversicherung hatten oder wenn sie das Recht auf freiwillige Weiterversicherung nach der Antragstellung erworben haben. Die freiwillige Weiterversicherung ist der Kasse binnen

drei Wochen nach dem Ende der Versicherungspflicht anzuzeigen.

§ 7

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nur wegen des Bezugs einer Rente aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland versicherungspflichtig sind, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie dies der Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts anzeigen.

(2) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nur wegen eines Antrags auf Rente aus der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland versicherungspflichtig sind, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung freiwillig versichert waren oder das Recht auf freiwillige Weiterversicherung hatten oder wenn sie das Recht auf freiwillige Weiterversicherung nach der Antragstellung erworben haben. Die freiwillige Weiterversicherung ist der Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts anzuzeigen.

§ 8

§ 7 gilt entsprechend für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nur eine Leistung nach § 5 des Gesetzes Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) beziehen oder beantragt haben. Personen, denen auf Grund des Zweiten Abschnitts eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt wird, werden die vom Inkrafttreten dieses Abschnitts bis zur Zustellung des Rentenbescheids entrichteten Beiträge zurückgezahlt, wenn sie nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung oder nach § 5 dieses Gesetzes oder nach § 16 Abs. 1 des Saarknappschaftsgesetzes versichert sind.

§ 9

Eine bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach der Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland bestehende freiwillige Versicherung bleibt unberührt.

§ 10

(1) Personen, die auch nach Inkrafttreten dieses Abschnitts als Rentner oder Rentenantragsteller versichert sind oder ihre Versicherung nach § 6 freiwillig fortgesetzt haben und die zuletzt vor der Stellung des Rentenantrags in einem Betriebe beschäftigt waren, für dessen versicherungspflichtige Beschäftigte bei Inkrafttreten dieses Abschnitts eine Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse zuständig ist, können die Mitgliedschaft bei dieser Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Ab-

schnitts beantragen. Dies gilt für Hinterbliebene, wenn der Verstorbene, von dem sie ihre Rentenberechtigung ableiten, zuletzt vor der Stellung seines Rentenantrags oder bei seinem Tode in einem solchen Betriebe beschäftigt war.

(2) Personen, die auch nach Inkrafttreten dieses Abschnitts als Rentner oder Rentenantragsteller versichert sind oder die Versicherung nach § 6 freiwillig fortgesetzt haben und die zuletzt vor der Stellung des Rentenantrags einer Ersatzkasse angehört haben oder auf Grund des im Saarland bis zum 31. März 1960 in der Sozialversicherung geltenden Organisationsrechts die Mitgliedschaft zu einer Ersatzkasse verloren hatten, können die Mitgliedschaft bei dieser Kasse binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts beantragen. Dies gilt für Hinterbliebene, wenn der Verstorbene, von dem sie ihre Rentenberechtigung ableiten, zuletzt vor der Stellung seines Rentenantrags oder bei seinem Tode einer Ersatzkasse angehört oder auf Grund des im Saarland bis zum 31. März 1960 in der Sozialversicherung geltenden Organisationsrechts die Mitgliedschaft zu einer Ersatzkasse verloren hatte.

(3) Die Mitgliedschaft bei der neuen Kasse beginnt mit dem ersten Tage des auf den Antrag folgenden Kalendervierteljahres.

§ 11

(1) Ist eine Sterbegeldzusatzversicherung nach § 2 Nr. 5 des Gesetzes Nr. 332 über weitere Änderungen in der Krankenversicherung der Rentner im Saarland vom 13. Juni 1952 (Amtsblatt des Saarlandes S. 694) weggefallen, so gewährt die Kasse, an die zuletzt Beiträge für diese Sterbegeldzusatzversicherung gezahlt worden sind, beim Tode des Versicherten einen Abgeltungsbetrag von 10 Deutsche Mark, beim Tode eines Angehörigen einen Abgeltungsbetrag von 5 Deutsche Mark für je zwölf zur Sterbegeldzusatzversicherung gezahlte Monatsbeiträge; § 203 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn die Sterbegeldzusatzversicherung nach § 5 Abs. 5 des Auswirkungsgesetzes vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 200) weitergeführt worden ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnort nach dem 30. April 1959 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Saarland in das Saarland verlegt haben oder verlegen und bis zu ihrem Zuzug in das Saarland eine Sterbegeldzusatzversicherung nach Artikel 2 § 10 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) weitergeführt haben; die Summe der Abgeltungsbeträge darf jedoch nicht höher sein als das Zusatzsterbegeld, das bei Weiterführung der Sterbegeldzusatzversicherung zu zahlen gewesen wäre.

§ 12

Artikel 2 § 6 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 500) in der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften vom 25. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 465) gilt auch im Saarland.

§ 13

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 5 bis 10 erlassen.

§ 14

(1) Personen, die mit dem Inkrafttreten dieses Abschnitts aus der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung ausscheiden und für die die §§ 6 bis 8 nicht gelten, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie dies dem Träger der Krankenversicherung binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts anzeigen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Diätschülerinnen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach dem Erlaß über die Krankenversicherung der Krankenpflegepersonen und Hilfskräfte in der Gesundheitspflege während der Ausbildung vom 1. Oktober 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 704) als Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland gelten.

§ 15

Personen, die mit dem Inkrafttreten dieses Abschnitts in der Krankenversicherung versicherungspflichtig werden und auf Grund eines privaten Versicherungsvertrages gegen Krankheit versichert sind, können den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem sie den Beginn der Pflichtversicherung nachweisen.

§ 16

(1) Auf Personen, die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach § 1 des Erlasses über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 20. April 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676, als Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland gelten, sind die Vorschriften dieses Erlasses und das Gesetz Nr. 192 über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 30. Juni 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676, weiter anzuwenden.

(2) Eine bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach § 10 des in Absatz 1 genannten Erlasses bestehende freiwillige Mitgliedschaft bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse für das Saarland bleibt unberührt.

§ 17

(1) Eine Leistung, auf die bei Inkrafttreten dieses Abschnitts nach dem bis zu diesem Zeitpunkt im Saarland geltenden Recht ein Anspruch besteht, der nach dem in den §§ 1, 2 und 4 genannten Recht ganz oder teilweise nicht gegeben ist, wird auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Abschnitts gewährt, wenn und solange die nach bisherigem Recht erforderlichen Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der der Saarknappschaft nach § 16 Abs. 4 des Saarknappschaftsgesetzes von der Landesversicherungsanstalt für das Saarland, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu erstattende laufende Monatsbeitrag wird für die Zeit vom 1. Januar 1962 bis zum Inkrafttreten dieses Abschnitts auf 22 Deutsche Mark festgesetzt.

ZWEITER ABSCHNITT

Angleichung
des Fremdrenten- und Auslandsrentenrechts

Erster Titel

Einführung des Fremdrentengesetzes

§ 18

Das Fremdrentengesetz in der Fassung des Artikels 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) wird im Saarland mit der Maßgabe eingeführt, daß in § 16 Satz 2 nach den Worten „am 1. März 1957“ und in § 20 Abs. 4 Satz 1 nach den Worten „nach den jeweils“ die Worte „außerhalb des Saarlandes“ eingefügt werden.

Zweiter Titel

Einführung der Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten-
und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

§ 19

Artikel 2 bis 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes werden im Saarland mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen eingeführt:

1. Artikel 5 gilt nicht.
2. In Artikel 6 § 2 Satz 3 werden die Worte „31. Dezember 1961“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1964“.
3. In Artikel 6 § 3 werden die Worte „Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz“ ersetzt durch die Worte „Gesetz Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520)“.
4. Artikel 6 § 4 gilt in folgender Fassung:

„§ 4

(1) Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 1 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind auf Personen, die Beitrags- oder Beschäftigungszeiten der in §§ 15 und 16 des Fremdrentengesetzes genannten Art zurückgelegt haben und vom übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Saarland zugezogen sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß

- a) in Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes an die Stelle des 30. September 1957,
- b) in Artikel 2 § 1 des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes an die Stelle des Ablaufs des dritten Monats nach dem Monat der Verkündung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

der 31. Dezember 1963 tritt. Der Antrag auf Befreiung ist bis zum 31. März 1964 zu stellen.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn für die genannten Personen die Antragsfrist des Artikels 6 § 4 Satz 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgebiet außerhalb des Saarlandes geltenden Fassung im Zeitpunkt des Zuzugs in das Saarland bereits abgelaufen war."

5. Artikel 6 § 6 Abs. 1 bis 3 gilt in folgender Fassung:

„(1) Renten, die auf Versicherungsfällen beruhen, die vor dem 1. Januar 1959, aber nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind und vor der Verkündung dieses Gesetzes festgestellt waren, sind für Bezugszeiten vom Rentenbeginn an nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 14 bis 31 des Fremdrentengesetzes nach dem für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Recht festzustellen; das Gesetz Nr. 345 findet keine Anwendung. Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind; Artikel 2 § 24 Abs. 1 bis 4 des Knappschaftsrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) findet Anwendung.

(2) Die Umstellung der Renten, die auf Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 beruhen, ist unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 erneut vorzunehmen; der Ermittlung des Steigerungsbetrages für die nach §§ 15 und 16 des Fremdrentengesetzes gleichstehenden Zeiten sind in entsprechender Anwendung der §§ 14 bis 31 des Fremdrentengesetzes die Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz zugrunde zu legen. § 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes findet Anwendung. Soweit nach dem Fremdrentengesetz über das bisherige Recht hinaus Zeiten anrechnungsfähig sind, sind diese Zeiten zusätzlich zu berücksichtigen. Artikel 2 § 36 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779) und Artikel 2 § 35 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestell-

tenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) finden Anwendung; als bisheriger monatlicher Zahlbetrag ist der Betrag zugrunde zu legen, der bei der ersten Umstellung der Ermittlung des Sonderzuschusses zugrunde gelegt worden ist. Eine erneute Umstellung der Waisenrenten findet nicht statt.

- (3) Bei der Anwendung des Absatzes 2 ist

- a) der neue Steigerungsbetrag von Renten, die in Mark festgestellt sind, nach dem vor Einführung des Franken im Jahre 1947 im Saarland geltenden Recht in Mark zu ermitteln und nach dem bis zum 31. Dezember 1956 dort geltenden Recht in Franken umzurechnen. Bei der Ermittlung des neuen Steigerungsbetrages in Mark sind für Zeiten vor dem 1. Januar 1913, die der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen sind, folgende Steigerungsbeträge zu berücksichtigen:

Gehalts- oder Beitragsklasse	Jährlicher Steigerungsbetrag in Mark
A	0,35
B	0,61
C	0,87
D	1,13
E	1,39

- b) der neue Steigerungsbetrag von Renten, die in Franken festgestellt sind, in der Weise zu ermitteln, daß

- aa) der in den Tabellen der Anlagen 5 und 7 zum Fremdrentengesetz für Zeiten nach dem 19. November 1947 und der in den Tabellen der Anlagen 9 und 11 zum Fremdrentengesetz für Zeiten nach dem 30. November 1947 in Mark angegebene Entgelt in Franken umzurechnen ist. Die Umrechnung erfolgt dadurch, daß der für das einzelne Kalenderjahr zuzuordnende Entgelt durch den für dasselbe Kalenderjahr bestimmten Wert der Tabelle der Anlage 2 a zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 oder der Tabelle der Anlage 2 a zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 geteilt wird; hierbei sind die für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 im Saarland geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nicht zu berücksichtigen. Artikel 2

§ 54 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 und Artikel 2 § 53 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 finden für Fremdreitenzeiten keine Anwendung;

bb) für die auf Zeiten vor dem 1. Januar 1913 in der Rentenversicherung der Angestellten entfallenden Gehalts- oder Beitragsklassen A bis E an Stelle des Steigerungsbetrages in Mark ein Steigerungsbetrag in Franken zu berücksichtigen ist. Der Steigerungsbetrag in Franken hat dem Steigerungsbetrag zu entsprechen, der nach dem am 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Recht in der Rentenversicherung der Arbeiter für Beiträge in einem Kalendermonat der Lohn- oder Beitragsklassen I bis V für Zeiten vor dem 1. Januar 1913 vorgesehen ist."

6. Artikel 6 § 7 Satz 1 gilt in folgender Fassung:
„Eine Rente, bei der die Feststellung nach § 6 Abs. 1 dieses Artikels einen niedrigeren als den bisherigen Zahlbetrag ergibt, ist in Höhe des bisherigen monatlichen Zahlbetrages weiterzugewähren.“

7. Artikel 6 § 8 erhält folgenden Satz 2:
„An die Stelle des bisherigen monatlichen Zahlbetrages im Sinne des § 7 Satz 1 dieses Artikels tritt der Betrag, der bei der Feststellung der Rente vor Verkündung dieses Gesetzes zu zahlen gewesen wäre.“

8. In Artikel 6 § 9 Abs. 1 werden hinter den Worten „Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes Nr. 635“ eingefügt.

9. Artikel 6 § 9 Abs. 2 und 3 gilt in folgender Fassung:

„(2) Soweit auf Grund der bisher im Saarland geltenden Vorschriften eine Leistung in das Ausland zuerkannt worden ist, gelten die Voraussetzungen des § 1319 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, des § 98 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 108 a Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für den Rentenberechtigten und seine Hinterbliebenen als erfüllt.“

(3) Bei Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist die Rente nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sowie Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 nach den am 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Vorschrif-

ten unter Berücksichtigung des Gesetzes Nr. 345 zu berechnen. Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sowie Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 635 finden jedoch nur Anwendung, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente für Zeiten des Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den am 31. Dezember 1956 im Saarland geltenden Vorschriften erfüllt wären.“

10. In Artikel 6 § 10 fällt der Klammerzusatz weg; die Worte „31. Dezember 1961“ werden ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1964“.

11. Artikel 6 § 12 gilt nicht.

12. In Artikel 6 § 13 Abs. 1 werden hinter den Worten „Artikel 2 § 11 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes“ die Worte „in der Fassung des Gesetzes Nr. 635“ eingefügt.

13. Artikel 6 § 16 gilt nicht.

14. In Artikel 6 § 18 Abs. 5 werden die Worte „31. Dezember 1961“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1964“.

15. Artikel 6 § 20 gilt mit der Maßgabe, daß auch die übrigen Vorschriften des Absatzes 1 sowie die Absätze 2 bis 5 und 9 des § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes im Saarland anzuwenden sind.

16. In Artikel 6 § 22 Abs. 4 werden die Worte „31. Dezember 1961“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1964“.

17. Artikel 6 § 24 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht.

Dritter Titel

Einführung und Änderung weiterer sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

§ 20

Im Saarland werden folgende Vorschriften eingeführt:

1. die Verordnung über die Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen an Berechtigte in Israel vom 4. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 683),
2. die Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen vom 11. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 849) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anerkennung von Systemen und Einrichtungen der sozialen Sicherheit als gesetzliche Rentenversicherungen vom 8. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 194),
3. § 7 der Vierten Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter

und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 14. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 996),

4. die Verordnung über die Zahlung von Renten in das Ausland vom 21. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 801),
5. die Verordnung zur Durchführung des Artikels 6 § 21 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1111) mit der Maßgabe, daß in § 3 Abs. 1 Nr. 1 die Worte „30. Juni 1962“ durch die Worte „30. Juni 1964“ und in § 3 Abs. 4 die Worte „31. Dezember 1961“ durch die Worte „31. Dezember 1963“ ersetzt werden,
6. § 7 der Fünften Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 23. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1929),
7. die Verordnung über die Nachversicherung nach Artikel 6 §§ 18 bis 20 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 1. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 546),
8. § 7 der Sechsten Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 6. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 709).

§ 21

In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 591 erhalten § 56 die Bezeichnung § 54a und § 57 die Bezeichnung § 54b.

§ 22

In Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes Nr. 590 erhält § 55 die Bezeichnung § 53 a.

§ 23

In Artikel 2 § 33 Abs. 1 Satz 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird die Jahreszahl „1960“ ersetzt durch „1962“.

§ 24

§ 3 des Auswirkungsgesetzes vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 200) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Eine Versicherung, die in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem im Saarland bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht durchgeführt worden ist, steht einer Versicherung, die nach Bundesrecht durchgeführt worden ist, gleich.“

§ 25

In § 10 Abs. 4 des Handwerkerversicherungs-gesetzes vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737) erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung: „auf die Ausgaben für diese Renten und für die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner sind die §§ 1390 bis 1393 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden.“

Vierter Titel

Übergangsvorschriften

§ 26

§§ 18 bis 20 gelten nicht für die hüttenknapp-schaftliche Pensionsversicherung.

§ 27

(1) Eine Leistung, auf die im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes nach dem Gesetz Nr. 345 ein Anspruch besteht und auf welche §§ 18 und 19 keine Anwendung finden, wird auch für die Zeit nach Verkündung dieses Gesetzes gewährt, soweit die Leistungsvoraussetzungen nach dem im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes im Saarland geltenden Recht erfüllt sind und solange der Berechtigte sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält.

(2) Für die Zuständigkeit zur Feststellung und Gewährung der Leistung gelten in der gesetzlichen Unfallversicherung § 9 des Fremdreten-gesetzes entsprechend, im übrigen die allgemeinen Vorschriften.

§ 28

(1) Bei Versicherungsfällen nach Verkündung dieses Gesetzes gewährt der unter Berücksichtigung des Absatzes 3 zuständige deutsche Versicherungsträger eine Leistung, soweit nach dem Gesetz Nr. 345 ausländische Versicherungszeiten zu berücksichtigen gewesen wären, auf welche §§ 18 und 19 keine Anwendung finden und die vor Verkündung dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind. Die Leistung ist der Betrag, der nach dem im Zeitpunkt der Verkündung dieses Gesetzes im Saarland geltenden Recht für die in Satz 1 genannten Versicherungszeiten zu gewähren wäre. Bei der Ermittlung dieses Betrages wird der Teil der dem Berechtigten von ausländischen Trägern gewährten Leistungen angerechnet, der dem Verhältnis der von ihnen berücksichtigten Zeiten zu den von ihnen insgesamt berücksichtigten Zeiten entspricht.

(2) Die Leistung wird Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Versicherungszeiten werden hinsichtlich der Zuständigkeit für die Feststellung und Gewährung der Leistung so behandelt, als ob sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt worden wären.

§ 29

(1) Für Versicherungszeiten, die während einer Beschäftigung in knappschaftlich versicherten Betrieben in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind und die nach Artikel 2 bis 4 der Zweiten Vereinbarung zur Ergänzung des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit vom 10. Juli 1950 sowie der Ersten, Zweiten und Vierten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen vom 18. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 757) als nach den französischen Rechtsvorschriften zurückgelegt gelten, gewährt der in Absatz 2 genannte deutsche Versicherungsträger eine Leistung, wenn für diese Versicherungszeiten aus dem französischen System der Sozialen Sicherheit im Bergbau nach Erreichung der Altersgrenze nur eine Leistung für weniger als fünfzehn Dienstjahre (Beitragsrente) gewährt wird. Die Leistung ist der Betrag, der für die in Satz 1 genannten Versicherungszeiten nach den deutschen Rechtsvorschriften zu gewähren wäre, wenn diese Zeiten nicht als nach den französischen Rechtsvorschriften zurückgelegt gelten würden, gemindert um die Leistungen, die für diese Zeiten von französischen Trägern gewährt werden. § 28 Abs. 2 gilt.

(2) Die Leistung wird von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt, der für das zwischenstaatliche Rentenfeststellungsverfahren gegenüber Frankreich zuständig ist.

(3) Absätze 1 und 2 finden auch auf Versicherungsfälle Anwendung, die vor dem 1. Januar 1959 eingetreten sind.

(4) Die Leistung wird auch für Zeiten vor Verkündung dieses Gesetzes, frühestens jedoch vom 1. Januar 1959 an, gewährt, wenn sie binnen zwei Jahren nach der Verkündung dieses Gesetzes beantragt wird.

(5) Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit die betreffenden Personen für die in Absatz 1 genannten Versicherungszeiten Anspruch auf eine Leistung nach § 27 oder 28 haben oder die vorgenannten Versicherungszeiten in einer Rente berücksichtigt sind, die von einem Träger mit dem Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt wird.

§ 30

(1) Die Leistungen nach §§ 27 bis 29 gelten nicht als Leistungen der Sozialen Sicherheit.

(2) Soweit sich aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Sozialversicherung einschließlich der Vorschriften über den Sozialrechtsweg entsprechend.

(3) Die Aufwendungen der Knappschaften für die in Absatz 1 genannten Leistungen werden im Rahmen des § 128 des Reichsknappschaftsgesetzes verrechnet.

§ 31

(1) Soweit in den durch §§ 18 bis 20 eingeführten Gesetzen und Verordnungen auf den Zeitpunkt ihrer

Verkündung Bezug genommen ist, gilt im Saarland der Zeitpunkt, an dem dieses Gesetz verkündet worden ist.

(2) Soweit in den durch § 20 eingeführten Verordnungen auf Vorschriften Bezug genommen ist, die im Saarland in abweichender Fassung gelten, sind diese in der saarländischen Fassung anzuwenden.

§ 32

Bis zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung gilt § 10 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) weiter.

§ 33

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung gilt § 8 Abs. 1 und 2 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes im Saarland entsprechend, soweit er sich auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bezieht.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 34

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 35

(1) Es treten in Kraft

- a) der Erste Abschnitt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats,
- b) der Zweite Abschnitt mit Wirkung vom 1. Januar 1959, jedoch § 24 mit Wirkung vom 1. Januar 1957, § 20 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1961, § 20 Nr. 6 und § 25 mit Wirkung vom 1. Januar 1962 und § 20 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. Januar 1963.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten treten unbeschadet des Absatzes 3 jeweils alle entgegenstehenden und alle inhaltsgleichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere

- a) am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats die Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner im Saarland in der Fassung des Gesetzes Nr. 112 vom 30. Juni 1949 (Amtsblatt des Saarlandes S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 676 vom 27. Juni 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073),

der Erlaß über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 20. April 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 343), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676,

das Gesetz Nr. 192 über die Krankenversicherung der Studenten der Universität des Saarlandes und der Schüler anderer Lehranstalten vom 30. Juni 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 853), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes Nr. 676,

die §§ 5 und 6 des Auswirkungsgesetzes vom 26. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 200),

die §§ 10 bis 12 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 194);

b) mit Wirkung vom 1. Januar 1959

das Gesetz Nr. 345 über eine besondere Fürsorge für Versicherte im Zusammenhang mit einer versicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520).

(3) Es treten ferner außer Kraft

a) mit Wirkung vom 1. April 1960 § 2 Abs. 1 des Auswirkungsgesetzes,

b) am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats § 15 des Gesetzes Nr. 345 und § 17 Nr. 4 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 773) in der Fassung des Fünften Überleitungsgesetzes vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 335),

c) am 31. Dezember 1963 § 13 des Sozialversicherungs-Organisationsgesetzes Saar.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juni 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Viertes Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes

Vom 22. Juni 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 27. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1104), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Allgemeiner Ausgleich

(1) In der Milchwirtschaft werden als ausgleichende Maßnahmen zur Annäherung der Verwertungsergebnisse unter Berücksichtigung des Erfordernisses ausgewogener Wettbewerbsverhältnisse nach Maßgabe der Absätze 2 bis 12 Abgaben erhoben und Stützungsbeträge gewährt.

(2) Abgaben werden, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, erhoben auf abgesetzte

1. Trinkmilch, auch soweit sie nicht molkereimäßig bearbeitet ist,
2. entrahmte Milch, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, Sauermilchsorten und saure Magermilch sowie Magermilchjoghurt, Magermilchkefir und sonstige Erzeugnisse, die mit spezifischen Gärungserregern aus Magermilch hergestellt worden sind, ferner Sahne (Rahm), Schlagsahne und saure Sahne sowie Milchlischgetränke aus Milch oder Milcherzeugnissen, wenn der Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen mindestens 75 vom Hundert des Fertigerzeugnisses beträgt,
3. sterilisierte Milch und unter Nummer 2 genannte Erzeugnisse, sofern sie sterilisiert sind, sowie Kondensmilch.

(3) Abgaben werden

1. nicht erhoben auf
 - a) Trinkmilch und Milchlischgetränke, die mit staatlichen Mitteln zur Schulumilchspeisung verbilligt worden sind,
 - b) Trinkmilch, die an ausländische Streitkräfte abgesetzt worden ist,
 - c) Trinkmilch, die von Milcherzeugern in Kleinstmengen abgesetzt worden ist;

2. mit einem ermäßigten Satz erhoben auf

- a) Trinkmilch, die in Berlin abgesetzt worden ist,
- b) Trinkmilch, für die niedrigere als die nach Absatz 9 Nr. 1 zugrunde gelegten Preise festgesetzt sind;

3. mit einem Pauschalbetrag erhoben bei Milcherzeugern.

(4) Abgabepflichtig sind

1. Milcherzeuger und Inhaber von Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen, soweit sie in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannte Erzeugnisse an Händler, Verbraucher oder Großverbraucher absetzen; Abgaben sind nicht zu entrichten, soweit die Erzeugnisse zwischen Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen abgesetzt worden sind,
2. Inhaber von Molkereien, soweit sie in Absatz 2 Nr. 3 genannte Erzeugnisse herstellen und absetzen.

(5) Die Abgaben werden verwendet, um an Molkereien Stützungsbeträge zu zahlen als

1. allgemeine Werkmilchstützung für
 - a) von ihnen hergestellte Butter, Rückgabemagermilch und -buttermilch sowie
 - b) Milch, Sahne (Rahm), Magermilch und Buttermilch, die von ihnen zur Herstellung von Hart-, Schnitt-, Weich- und Frischkäse, Sauermilchquark, Kasein, Milchpulver, Sahnepulver, Magermilchpulver und Buttermilchpulver verwendet worden sind und
2. zusätzliche Käseimilchstützung für Milch, die von ihnen zur
 - a) Herstellung von Hart- und Schnittkäse und
 - b) Herstellung von Weichkäse verwendet worden ist. Durch die Stützungsbeträge für die zusätzliche Käseimilchstützung sollen die durchschnittlichen Nettoergebnisse der Verwertung der jeweils nach Buchstabe a und b verwendeten Milch dem durchschnittlichen Nettoergebnis der Verwertung der Milch, die zu Butter und Rückgabemagermilch verwendet worden ist, angenähert werden. Der zusätzliche Stützungsbetrag kann um höchstens einen Deutschen Pfennig je Kilogramm Käse-

reimilch erhöht werden, um Auswirkungen besonderer Fütterungsbedingungen zu berücksichtigen.

(6) Die Höhe der Abgabe je Kilogramm Trinkmilch und die Höhe der allgemeinen Werkmilchstützung je Kilogramm richtet sich nach

1. dem Unterschied im Jahresmittel zwischen dem Nettoergebnis der Verwertung der losen Trinkmilch abzüglich drei Deutsche Pfennig und dem durchschnittlichen Nettoergebnis der Verwertung der Milch, die zu Butter und Rückgabemagermilch verwendet worden ist,
2. den für die Käseimilchstützung nach Absatz 5 Nr. 2 erforderlichen Beträgen,
3. den Mengen, auf die nach Absatz 2 Abgaben erhoben werden, und den Mengen, für die nach Absatz 5 Nr. 1 Stützungsbeträge gezahlt werden,
4. dem Aufkommen an Abgaben auf die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Erzeugnisse.

(7) Die Höhe der Abgaben auf die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Erzeugnisse richtet sich nach der Marktstellung dieser Erzeugnisse im Vergleich zur Trinkmilch und der Erzeugnisse untereinander. Sie beträgt im Verhältnis zur Abgabe auf Trinkmilch je Kilogramm

1. bezogen auf das Produktgewicht
 - a) entrahmter Milch, Buttermilch, geschlagener Buttermilch, Sauermilchsorten und saurer Magermilch sowie Magermilchjoghurt, Magermilchkefir und sonstiger Erzeugnisse, die mit spezifischen Gärungserregern aus Magermilch hergestellt worden sind, und Milchmischgetränke
60 bis 80 vom Hundert,
 - b) sterilisierter Milch und unter Buchstabe a genannter Erzeugnisse, sofern sie sterilisiert sind,
40 bis 60 vom Hundert,
2. bezogen auf den Rohstoffeinsatz
 - a) Sahne (Rahm), saurer Sahne
20 bis 40 vom Hundert,
 - b) Schlagsahne, Kondensmilch, sterilisierter saurer Sahne und sterilisierter Schlagsahne
10 bis 30 vom Hundert.

Bei der Bestimmung des Vomhundertsatzes je Kilogramm Produktgewicht der unter Nummer 2 genannten Erzeugnisse ist folgender Rohstoffeinsatz zugrunde zu legen bei

Sahne (Rahm), saurer Sahne, auch sofern sie sterilisiert sind, 3,2 Kilogramm,
 Kondensmilch mit einem Mindestfettgehalt von 7,5 vom Hundert 2,0 Kilogramm,
 Kondensmilch mit einem Mindestfettgehalt von 10 vom Hundert 2,7 Kilogramm,
 Schlagsahne und sterilisierter Schlagsahne 9,7 Kilogramm.

(8) Nettoergebnis der Verwertung der losen Trinkmilch und der Milch, die zur Herstellung von Milcherzeugnissen verwendet worden ist, ist der Molkereierlös abzüglich der Molkereikosten unter Zugrundelegung einheitlicher Ausbeutesätze. Bei der Ermittlung des Molkereierlöses für lose Trinkmilch, Butter und Käse sind die für die Preisbildung maßgebenden Preise zugrunde zu legen. Die Molkereikosten sowie die Molkereierlöse für Rückgabemagermilch und Molke sind mit einheitlichen Sätzen zugrunde zu legen; bei Molke sind unterschiedliche Qualitäten zu berücksichtigen.

(9) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die nach Absatz 8 Satz 2 zugrunde zu legenden Preise,
2. die nach Absatz 8 Satz 1 und 3 zugrunde zu legenden Sätze,
3. den auf Grund des Absatzes 7 anzuwendenden Vomhundertsatz,
4. ob und welche Meldungen über die hergestellten und abgesetzten Erzeugnisse zu erstatten sind,
5. die Ermäßigung nach Absatz 3 Nr. 2,
6. die Kleinstmengen nach Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c und die Pauschalbeträge nach Absatz 3 Nr. 3,
7. das Verfahren der Erhebung der Abgaben und der Gewährung der Stützungsbeträge.

(10) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Abgaben und der Stützungsbeträge.

(11) Vor dem Erlaß der Rechtsverordnungen nach Absatz 9 soll der Bundesminister einen Beirat von höchstens 15 Mitgliedern hören. Der Beirat besteht zu je einem Drittel aus Vertretern der

1. Milcherzeuger,
2. Molkereien, deren wirtschaftliche Ergebnisse maßgeblich von der Verwertung der Milch zu abgabepflichtigen Erzeugnissen bestimmt werden, und
3. Molkereien, deren wirtschaftliche Ergebnisse maßgeblich von der Verwertung stützungsberechtigter Milch bestimmt werden.

Der Bundesminister beruft die Mitglieder des Beirates nach Anhören der beteiligten Wirtschaftskreise jeweils für drei Jahre.

(12) Die nach Landesrecht zuständige Behörde erhebt die Abgaben, führt sie an die beim Bundesminister zu bildende Ausgleichskasse ab und zahlt die vom Bundesminister zugewiesenen Stützungsbeträge aus. Zuständig ist die Behörde, in deren Gebiet sich die Betriebsstätte des Abgabepflichtigen oder des Empfangsberechtigten befindet.

(13) Absätze 1 bis 12 finden keine Anwendung auf Milch und Milcherzeugnisse, die im Rahmen des Saarvertrages aus Frankreich in das Saarland eingeführt werden."

2. Es wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Besonderer Ausgleich

Die Länder bleiben befugt, besondere Ausgleichsmaßnahmen durch Erhebung von Abgaben und Gewährung von Zuschüssen durchzuführen, sofern auch nach Durchführung des allgemeinen Ausgleichs (§ 12) infolge der Bestimmung von Molkereieinzugs- und -absatzgebieten erhebliche Unterschiede in der Gesamtverwertung der Milch zwischen Molkereien verbleiben."

3. In § 22 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2 a) Abweichend von Absatz 2 können die nach Absatz 1 aufkommenden Mittel auch verwendet werden

1. zur Minderung von strukturell bedingten erhöhten Erfassungskosten bei der Lieferung von Milch und Sahne (Rahm) vom Erzeuger bis zur Molkerei,
2. zur Minderung von erhöhten Transportkosten bei der Lieferung von Milch zwischen Molkereien, sofern die Lieferung zur Sicherung der Versorgung des Absatzgebietes der belieferten Molkereien mit Trinkmilch notwendig ist, und
3. zur Förderung der Qualität bei zentralem Absatz von Milcherzeugnissen.

Wenn die nach Absatz 1 aufkommenden Mittel zur Erfüllung der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Aufgaben nicht ausreichen, können die Landesregierungen im Benehmen mit der Landesvereinigung oder den berufsständischen Organisationen zur Erfüllung dieser Aufgaben je Kilogramm angelieferter Milch die Umlage um höch-

stens 0,3 Deutsche Pfennig erhöhen; Absatz 1 Satz 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung."

4. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Anfechtungsverfahren und Beitreibung

(1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte, die auf Grund des § 12 und auf Grund einer auf § 12 beruhenden Rechtsverordnung erlassen werden, haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beitreibung von Abgaben (§§ 12, 12a), Gebühren (§ 21), Umlagen (§ 22) und den nach der Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise vom 24. Juli 1957 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 27. Juli 1957) an Ausgleichskassen abzuführenden Ersparnisbeträgen kann nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und ihren Durchführungsbestimmungen durchgeführt werden."

Artikel 2

Mit dem Beginn des vierten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats treten § 20a des Milch- und Fettgesetzes sowie die Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise vom 24. Juli 1957 (Bundesanzeiger Nr. 142 vom 27. Juli 1957) außer Kraft.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats, soweit es jedoch Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen enthält, am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Juni 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts
nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1963**

Vom 19. Juni 1963

Auf Grund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Rechnungsjahr 1963 (vom 1. Januar bis 31. Dezember 1963) werden auf Grund des Stellenvorbehalts für Inhaber des Zulassungsscheins Stellen nicht in Anspruch genommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1963

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Verordnung über diätetische Lebensmittel¹⁾

Vom 20. Juni 1963

Inhaltsübersicht

	§§
Erster Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften	1 bis 4
Zweiter Abschnitt	
Zulassung fremder Stoffe	5 bis 10
Dritter Abschnitt	
Sondervorschriften über jodiertes Speisesalz, Diabetiker-Lebensmittel, Lebensmittel für Na- triumempfindliche und Lebensmittel für Säug- linge und Kleinkinder	11 bis 14
Vierter Abschnitt	
Kennlichmachungsvorschriften:	
a) Allgemeines	15 bis 18
b) Kennlichmachung auf Packungen und Be- hältnissen oder auf Schildern	19 bis 24
c) Kennlichmachung bei Verzehr an Ort und Stelle	25
Fünfter Abschnitt	
Strafvorschriften	26
Sechster Abschnitt	
Übergangs- und Schlußvorschriften	27 bis 30
4 Anlagen	

Auf Grund des § 5 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes und auf Grund des Artikels 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes wird gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

sowie auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Diätetische Lebensmittel sind Lebensmittel, die bestimmt sind, einem diätetischen Zweck dadurch zu

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 2125-4-18 und 2125-7-1.

dienen, daß sie die Zufuhr bestimmter Nährstoffe oder anderer ernährungsphysiologisch wirkender Stoffe steigern oder verringern oder die Zufuhr solcher Stoffe in einem bestimmten Mischungsverhältnis oder in bestimmter Beschaffenheit bewirken. Diätetische Lebensmittel müssen sich von anderen Lebensmitteln vergleichbarer Art durch ihre Zusammensetzung oder ihre Eigenschaften maßgeblich unterscheiden.

(2) Lebensmittel, die nicht ausschließlich zu diätetischen Zwecken hergestellt worden sind oder keine ausschließlich diätetischen Zwecken dienende Bearbeitung erfahren haben, sind keine diätetischen Lebensmittel. Als für diätetische Zwecke hergestellt gelten Pflanzen, die für bestimmte diätetische Zwecke gezüchtet worden sind, sowie Früchte und sonstige Teile solcher Pflanzen.

(3) Lebensmittel dienen einem diätetischen Zweck, wenn sie dazu beitragen, besonderen Ernährungserfordernissen

1. auf Grund von Umständen wie Krankheit, Mangelerscheinung, Funktionsanomalie und Überempfindlichkeit gegen einzelne Lebensmittel oder deren Bestandteile,

2. während der Schwangerschaft und Stillzeit sowie beim Säugling und Kleinkind zu entsprechen.

(4) Als diätetische Lebensmittel gelten

1. Lebensmittel, die für Säuglinge bestimmt sind,
2. Kochsalzersatz,
3. Fruktose, Mannit, Sorbit und Xylit als Zuckeraustauschstoffe,
4. die nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 zugelassenen Süßstoffe.

(5) Trinkbranntweine im Sinne des Gesetzes über das Branntweinmonopol sowie Tabak, tabakhaltige und tabakhähnliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes dürfen weder als diätetische Lebensmittel noch mit einem Hinweis auf einen diätetischen Zweck in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Lebensmittel dürfen mit einem Hinweis auf einen diätetischen Zweck gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. der bestimmte diätetische Zweck, dem sie dienen sollen, und
2. die Tatsachen, die sie für diesen Zweck geeignet machen sollen,

angegeben werden.

(2) Als Hinweis auf einen diätetischen Zweck gelten nicht Angaben über die Zusammensetzung von Lebensmitteln, ihren physiologischen Brennwert oder die Zahl der in ihnen enthaltenen Broteinheiten.

(3) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das Anbieten, zum Verkauf Vorrätighalten, Feilhalten, Verkaufen und jedes sonstige Überlassen an andere. Dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung steht es gleich, wenn Lebensmittel für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden.

§ 3

Lebensmittel, die nicht diätetische Lebensmittel sind, dürfen nicht gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden unter Verwendung von Bezeichnungen, Aufmachungen oder sonstigen Angaben, die das Wort „Diät“ enthalten, insbesondere Worte wie Diätkost, diätgeeignet, diätetisch verwendbar, diätetisch wertvoll.

§ 4

(1) Diätetische Lebensmittel dürfen gewerbsmäßig nur in Packungen oder Behältnissen abgegeben werden; dies gilt mit Ausnahme von Süßstoffen und jodiertem Speisesalz nicht, sofern diätetische Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Halbsatz 1 dürfen diätetische Fleischerzeugnisse sowie diätetischer Käse lose, auch im Anschnitt, an den Letztverbraucher abgegeben werden.

Zweiter Abschnitt

Zulassung fremder Stoffe

§ 5

(1) Bei der Gewinnung, Herstellung und Zubereitung diätetischer Lebensmittel dürfen nur die in dieser Verordnung zugelassenen fremden Stoffe zugesetzt werden.

(2) Die Verwendung von Trinkwasser, das nach der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung, aufbereitet ist, gilt nicht als Zusatz fremder Stoffe im Sinne dieser Verordnung.

§ 6

Für diätetische Lebensmittel werden die in der Anlage 1 aufgeführten fremden Stoffe, soweit sie nicht dazu bestimmt sind, einem diätetischen Zweck zu dienen, nach Maßgabe der dortigen Beschränkungen zugelassen.

§ 7

(1) Für diätetische Lebensmittel werden die in der Anlage 2 aufgeführten fremden Stoffe nach Maßgabe der dortigen Beschränkungen zugelassen, sofern sie dazu bestimmt sind, einem diätetischen Zweck zu dienen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen.

§ 8

(1) Für diätetische Lebensmittel wird Xylit als Zuckeraustauschstoff zugelassen.

(2) Für diätetische Lebensmittel, die für Diabetiker bestimmt sind, sowie für diätetische Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, die Zufuhr von Kohlenhydraten, Fetten und Eiweißstoffen (Nährstoffen) zu verringern, werden als Süßungsmittel die Süßstoffe Saccharin (Benzoessäuresulfimid und seine Natriumverbindung) sowie Natrium- und Kalziumcyclamat (cyclohexylsulfaminsaures Natrium oder Kalzium) zugelassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fleischerzeugnisse, Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen.

§ 9

(1) Für diätetische Lebensmittel, die für Natriumempfindliche bestimmt sind, werden als Kochsalzersatz die in der Anlage 3 aufgeführten fremden Stoffe zugelassen.

(2) Die in Nummer 1 der Anlage 3 genannten Magnesiumverbindungen sind nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer der in der Anlage 3 genannten nicht-magnesiumhaltigen Verbindungen vermischt sind. Die Mischung darf an Magnesiumverbindungen, berechnet als Magnesiumkationen, nicht mehr als 20 Hundertteile des Gesamtgehalts an Natrium-, Kalium- und Kalziumkationen enthalten.

(3) Die in Nummer 3 der Anlage 3 genannten Salze des Cholins sind nur zugelassen, wenn sie mit

mindestens einer der in der Anlage 3 genannten nicht-cholinhaltigen Verbindungen vermischt sind. Die Mischung darf nicht mehr als 3 Hundertteile Cholin enthalten.

§ 10

(1) Zur Herstellung von jodiertem Speisesalz wird der Zusatz von Natrium-, Kalium- und Kalziumjodid zugelassen.

(2) Der Gehalt an Jod in jodiertem Speisesalz darf in einem Kilogramm einschließlich eines natürlichen Gehalts 5 Milligramm nicht überschreiten.

(3) Der Zusatz von jodiertem Speisesalz ist nur zugelassen zu diätetischen Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, die Zufuhr von Jod zu steigern.

(4) Jodiertes Speisesalz ist als verfälscht anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen, wenn sein Gehalt an Jod in einem Kilogramm einschließlich eines natürlichen Gehalts weniger als 3 Milligramm beträgt.

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften über jodiertes Speisesalz, Diabetiker-Lebensmittel, Lebensmittel für Natriumempfindliche und Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder

§ 11

(1) Wer jodiertes Speisesalz herstellen will, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird für eine bestimmte Betriebsstätte erteilt.

(2) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn derjenige, unter dessen Leitung das jodierte Speisesalz hergestellt werden soll, die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und wenn der Betrieb mit den Einrichtungen ausgestattet ist, die zur sachgemäßen Herstellung von jodiertem Speisesalz, insbesondere zu richtiger Dosierung und gleichmäßiger Durchmischung, notwendig sind.

(3) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat oder weggefallen ist, es sei denn, daß der Rücknahmegrund innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden Frist beseitigt wird.

§ 12

(1) Lebensmittel, die für Diabetiker bestimmt sind, dürfen mit einem Hinweis hierauf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an d-Glukose, Invertzucker, Disacchariden, Stärke und Stärkeabbauprodukten

1. in Brot, Back- und Teigwaren insgesamt mindestens um ein Drittel,
2. in sonstigen Lebensmitteln, ausgenommen Bier, insgesamt mindestens um die Hälfte

geringer und der Gehalt an Fett nicht größer ist als in vergleichbaren Lebensmitteln, die nicht für Diabetiker bestimmt sind; bei Bier genügt es, wenn es in 100 Millilitern nicht mehr als 0,75 Gramm der genannten Kohlenhydrate enthält.

(2) Bei der Herstellung von diätetischen Lebensmitteln, die für Diabetiker bestimmt sind, dürfen d-Glukose, Invertzucker, Disaccharide und Stärkesirup nicht zugesetzt werden; an Stelle dieser Stoffe dürfen nur die Zuckeraustauschstoffe Fruktose, Mannit, Sorbit und Xylit sowie die in § 8 Abs. 2 genannten Süßstoffe zugesetzt werden.

§ 13

(1) Lebensmittel, die für Natriumempfindliche bestimmt sind, dürfen mit einem Hinweis hierauf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in genußfertigem Zustand nicht mehr als 120 Milligramm Natrium in 100 Gramm enthalten. Sie sind bei einem Gehalt von nicht mehr als 40 Milligramm Natrium in 100 Gramm als „streng natriumarm“, im übrigen als „natriumarm“ zu kennzeichnen.

(2) Die Kennzeichnung „natriumarm“ kann durch die zusätzliche Angabe „kochsalzarm“ und die Kennzeichnung „streng natriumarm“ durch die zusätzliche Angabe „streng kochsalzarm“ ergänzt werden.

(3) Werden Lebensmittel, die nicht nach Absatz 1 Satz 2 gekennzeichnet sind, gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so darf auf einen geringen Gehalt an Natrium oder Chlorid nur im Rahmen einer vollständigen chemischen Analyse hingewiesen werden; wird durch Angaben wie „mild“, „mild gehalten“, „mild gewürzt“ auf eine bestimmte Geschmacksrichtung hingewiesen, so darf auch in Wortverbindungen oder in abgeleiteter Form das Wort „Salz“ nicht verwendet werden.

(4) Stoffe, die keine fremden Stoffe sind, dürfen unvermischt oder nach Vermischung mit anderen Lebensmitteln als Kochsalzersatz nur gekennzeichnet werden, wenn sie kein Natrium enthalten.

(5) Erzeugnisse, die auf der Grundlage von Kochsalz, Quellsalz oder Meersalz hergestellt sind, dürfen als diätetische Lebensmittel nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie durch die Angabe „Kein Kochsalzersatz“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Erzeugnisses gekennzeichnet sind.

§ 14

(1) Lebensmittel dürfen mit einem Hinweis darauf, daß sie für Säuglinge oder als diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder bestimmt sind, gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. sie dürfen keine Rückstände an Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Vorratsschutzmitteln enthalten;
2. in ihnen enthaltene Getreideanteile oder Getreideerzeugnisse müssen frei von Rückständen an Schleif- und Poliermitteln und frei von groben Spelzensplintern sein;
3. ihr Gehalt an in Salzsäure unlöslichen mineralischen Bestandteilen darf 0,1 Hundertteil, ihr Rohfasergehalt 1,0 Hundertteil, bei Vollkornern 2,0 Hundertteile des Getreideanteils oder des Anteils an Getreideerzeugnissen nicht überschreiten;

4. in Backwaren oder unter Verwendung von Backwaren hergestellten Erzeugnissen darf der Gehalt an wasserlöslichen Kohlenhydraten nicht weniger als 12,0 und nicht mehr als 30,0 Hundertteile der Trockenmasse betragen;
5. sind sie unter Verwendung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen hergestellt, so dürfen
 - a) Bakterienhemmstoffe mit biologischen Untersuchungsverfahren nicht nachweisbar sein,
 - b) in 1,0 Milliliter eines genußfertig in den Verkehr gebrachten Lebensmittels nicht mehr als 10 000 Keime, in 1,0 Gramm eines trocken oder eingedickt in den Verkehr gebrachten Lebensmittels nicht mehr als 50 000 Keime nachweisbar sein, wobei in sauren Milcherzeugnissen die diesen wesenseigentümlichen Bakterienarten nicht zu berücksichtigen sind,
 - c) in 0,1 Milliliter des genußfertig oder in 0,01 Gramm des trocken oder eingedickt in den Verkehr gebrachten Lebensmittels Coli- und coliforme Bakterien nicht nachweisbar sein,
 - d) in 1,0 Milliliter des genußfertig oder in 0,1 Gramm des trocken oder eingedickt in den Verkehr gebrachten Lebensmittels nicht mehr als 150 aerobe sporenbildende oder andere eiweißlösende Bakterien (Kaseolyten) züchtbar sein,
 - e) anaerobe Sporenbildner nicht nachweisbar sein.

(2) Bei der Untersuchung, ob ein Lebensmittel den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 5 entspricht, sind die in der Anlage 4 aufgeführten Verfahren anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Kennlichmachungsvorschriften

Allgemeines

§ 15

(1) Wer diätetische Lebensmittel, denen in den §§ 7 bis 10 zugelassene fremde Stoffe zugesetzt worden sind, in Packungen oder Behältnissen oder gemäß § 4 Abs. 2 gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat den Gehalt an diesen Stoffen durch Angabe der chemischen Bezeichnung und der Menge des Stoffes in 100 Gramm des Lebensmittels kenntlich zu machen, soweit nicht in den §§ 16 bis 18 etwas anderes bestimmt ist. Die Menge des fremden Stoffes ist in Gramm oder Milligramm anzugeben.

(2) Im übrigen besteht eine Verpflichtung zur Kennlichmachung des Gehalts an fremden Stoffen nur nach Maßgabe des § 25.

(3) Das Verbot des § 4 e Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes findet auf diätetische Lebensmittel, die zugelassene fremde Stoffe enthalten, insoweit keine Anwendung, als Bezeichnungen, Aufmachungen oder sonstige Angaben verwendet werden, die darauf hindeuten, daß das Lebensmittel diätetisch wertvoll,

gesundheitlich verträglich oder für Kinder und Schonungsbedürftige unbedenklich ist.

§ 16

Bei diätetischen Lebensmitteln, denen Saccharin, Natrium- oder Kalziumcyclamat zugesetzt worden ist, tritt an die Stelle der Angabe der chemischen Bezeichnung dieser Stoffe die Angabe „Mit Süßstoff“ unter Hinzufügung der Bezeichnungen Saccharin, Natrium- oder Kalziumcyclamat. Einer Angabe der Menge der zugesetzten Süßstoffe bedarf es nicht.

§ 17

Bei diätetischen Lebensmitteln, denen als Kochsalzersatz zugelassene fremde Stoffe zugesetzt worden sind, tritt an die Stelle der Angabe der chemischen Bezeichnung dieser Stoffe die Angabe „Mit Kochsalzersatz“. Einer Angabe der Menge der zugesetzten fremden Stoffe bedarf es nicht.

§ 18

Bei diätetischen Lebensmitteln, denen jodiertes Speisesalz zugesetzt worden ist, tritt an die Stelle der Angabe der chemischen Bezeichnung der Jodverbindungen die Angabe „Mit jodiertem Speisesalz — Nur bei ärztlich festgestelltem Jodmangel verwenden“. Einer Angabe der Menge der zugesetzten Jodverbindungen bedarf es nicht.

Kennlichmachung auf Packungen und Behältnissen oder auf Schildern

§ 19

Soweit diätetische Lebensmittel in Packungen oder Behältnissen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, ist auf diesen das unverschlüsselte Herstellungsdatum anzugeben; diese Angabe kann entfallen, wenn der Zeitpunkt, bis zu dem das Lebensmittel bei sachgemäßer Lagerung mindestens haltbar ist, angegeben wird.

§ 20

(1) Soweit diätetische Lebensmittel in Packungen oder Behältnissen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, müssen die Angaben nach § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 5, § 15 Abs. 1 und den §§ 16 bis 19 auf den Packungen oder Behältnissen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift angebracht sein.

(2) Soweit Lebensmittel, die nicht diätetische Lebensmittel sind, unter Hinweis auf einen diätetischen Zweck in Packungen oder Behältnissen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, gilt Absatz 1 für die Angaben nach § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 5 entsprechend.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 müssen die Angaben nach § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 5, § 15 Abs. 1 und den §§ 17 und 18 auf Schildern gemacht werden, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind.

(4) Werden Lebensmittel, die nicht diätetische Lebensmittel sind, unter Hinweis auf einen diätetischen Zweck lose oder im Anschnitt gewerbsmäßig

in den Verkehr gebracht, gilt Absatz 3 für die Angaben nach § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 5 entsprechend.

§ 21

(1) Auf den Packungen oder Behältnissen, die Lebensmittel für Diabetiker enthalten, müssen zusätzlich angegeben werden:

1. ein Gehalt an verdaulichen Kohlenhydraten, Fetten und Eiweißstoffen, jeweils in Hundertteilen des Gewichts des Lebensmittels,
2. diejenige Menge des Lebensmittels, die auf den Stoffwechsel des Diabetikers die gleiche Wirkung ausübt wie 12 Gramm d-Glukose (Broteinheit),
3. der auf 100 Gramm des Lebensmittels bezogene physiologische Brennwert,
4. verwendete Zuckeraustauschstoffe und ihre Mengen, bezogen auf 100 Gramm des Lebensmittels.

(2) Werden Lebensmittel für Diabetiker, die zur unmittelbaren Abgabe an den Letztverbraucher bestimmt sind, lose oder im Anschnitt gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so müssen die Angaben nach Absatz 1 auf Schildern gemacht werden, die auf oder neben der Ware für den Verbraucher deutlich sichtbar anzubringen oder aufzustellen sind.

§ 22

Auf den Packungen und Behältnissen, die Lebensmittel für Säuglinge oder diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder enthalten, müssen zusätzlich der Gehalt an Eiweiß und Fett in Hundertteilen sowie die für eine Mahlzeit benötigte Menge des Lebensmittels angegeben werden; soweit diese Lebensmittel Milch, Milchbestandteile oder Milcherzeugnisse enthalten, muß auch auf diesen Gehalt hingewiesen werden.

§ 23

(1) Auf den Packungen oder Behältnissen, die in § 1 Abs. 4 genannte Zuckeraustauschstoffe enthalten, ist der Inhalt als „Zuckeraustauschstoff ...“ unter Hinzufügung der Worte Fruktose, Mannit, Sorbit oder Xylit zu kennzeichnen.

(2) Auf den Packungen oder Behältnissen, die Saccharin, Natrium- oder Kalziumcyclamat enthalten, ist der Inhalt als „Süßstoff ...“ unter Hinzufügung der Worte Saccharin, Natriumcyclamat oder Kalziumcyclamat zu kennzeichnen.

(3) Auf den Packungen oder Behältnissen, die als Kochsalzersatz zugelassene fremde Stoffe enthalten, ist der Inhalt als „Kochsalzersatz“ zu kennzeichnen.

§ 24

Auf den Packungen oder Behältnissen, die jodiertes Speisesalz enthalten, ist der Inhalt in roter Schrift als „Jodiertes Speisesalz“ unter Hinzufügung der Worte „Nur bei ärztlich festgestelltem Jodmangel verwenden“ zu kennzeichnen.

Kenntlichmachung bei Verzehr an Ort und Stelle

§ 25

(1) Werden diätetische Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so genügt, sofern das Inverkehrbringen nicht in Packungen oder Behältnissen erfolgt, eine Kenntlichmachung nach § 2 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und den §§ 16 bis 18. In diesen Fällen ist die Kenntlichmachung auf den Speisekarten oder, soweit Speisekarten nicht ausgelegt sind, auf den Preisverzeichnissen in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift vorzunehmen. Werden Speisekarten oder Preisverzeichnisse nicht ausgelegt, so sind die Angaben in einen Aushang oder eine dem Verbraucher gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung aufzunehmen. In Anstalten, in denen die Verpflegung ständiger ärztlicher Überwachung unterliegt, genügt es, wenn die Angaben in einer Aufzeichnung enthalten sind, die dem verantwortlichen Arzt jederzeit zur Einsichtnahme zugänglich ist; einer Angabe nach § 2 Abs. 1 bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Werden Lebensmittel, die nicht diätetische Lebensmittel sind, unter Hinweis auf einen diätetischen Zweck zum Verzehr an Ort und Stelle gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht, so genügt, sofern das Inverkehrbringen nicht in Packungen oder Behältnissen erfolgt, eine Kenntlichmachung nach § 2 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2; sie ist nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 bis 4 vorzunehmen.

Fünfter Abschnitt

Strafvorschriften

§ 26

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. diätetischen Lebensmitteln, die dazu bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr gebracht zu werden, fremde Stoffe über die Höchstmengen hinaus, die in § 6 in Verbindung mit Anlage 1, § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 10 Abs. 2 festgesetzt sind, zusetzt,
2. jodiertes Speisesalz ohne die nach § 11 erforderliche Genehmigung herstellt,
3. Lebensmittel, die nicht den Anforderungen des § 12 Abs. 1 entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für Diabetiker bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt,
4. diätetischen Lebensmitteln, die für Diabetiker bestimmt sind, Stoffe entgegen § 12 Abs. 2 zusetzt,
5. Lebensmittel, die nicht den Anforderungen des § 13 Abs. 1 Satz 1 entsprechen, mit einem Hinweis darauf, daß sie für Natriumempfindliche bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt,
6. Lebensmittel, die nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 1 entsprechen, mit einem Hin-

weis darauf, daß sie für Säuglinge oder als diätetische Lebensmittel für Säuglinge oder Kleinkinder bestimmt sind, gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt,

7. den Kennzeichnungsvorschriften des § 13 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3, 4 oder 5 zuwiderhandelt, oder
8. diätetische Lebensmittel, die er gewerbsmäßig oder in einer in § 2 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Weise in den Verkehr bringt, entgegen § 15 Abs. 1, § 16, 17 oder 18 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht,

wird nach § 11 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 diätetische Lebensmittel nicht in Packungen oder Behältnissen abgibt,
2. entgegen §§ 19, 20 Abs. 1 oder 2, § 21 Abs. 1, § 22, 23 oder 24 auf Packungen oder Behältnissen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
3. entgegen § 20 Abs. 3 oder 4 oder § 21 Abs. 2 die vorgeschriebenen Schilder nicht anbringt oder nicht mit den erforderlichen Angaben versieht oder
4. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder Abs. 2 die erforderlichen Angaben nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,

wird nach § 12 des Lebensmittelgesetzes bestraft.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

Die Vorschriften der Butterverordnung vom 2. Juni 1951 (Bundesanzeiger Nr. 110 vom 12. Juni 1951) und der Verordnung über Honig vom 21. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 101) bleiben unberührt. Die Vorschriften anderer Rechtsverordnungen über die Her-

stellung und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln bleiben insoweit unberührt, als nicht die Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen.

§ 28

(1) § 7 der Verordnung über Fleischbrühwürfel und ähnliche Erzeugnisse²⁾ vom 27. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1672) wird gestrichen.

(2) In der Verordnung über den Verkehr mit Süßstoff³⁾ vom 27. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 43), werden § 5 Nr. 7 und in § 5 Nr. 10 und § 7 Abs. 2 die Worte „diätetischen Lebensmitteln und“ gestrichen.

§ 29

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

§ 30

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die §§ 6, 7, 9, 13 und 14 treten am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

(3) Diätetische Lebensmittel und Lebensmittel, die unter Hinweis auf einen diätetischen Zweck in den Verkehr gebracht werden sollen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1963 nach den von dieser Verordnung abweichenden Vorschriften, die am 31. Mai 1963 gegolten haben, hergestellt, bezeichnet, gekennzeichnet, kenntlich gemacht und in den Verkehr gebracht werden. Bis zum 31. Dezember 1963 vom Hersteller-, Einfuhr- oder Verpackungsbetrieb in Packungen oder Behältnissen abgegebene Lebensmittel im Sinne des Satzes 1 dürfen noch bis zum 31. Dezember 1964 in diesen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 20. Juni 1963

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

²⁾ Bundesgesetzbl. III 2125-4-18.

³⁾ Bundesgesetzbl. III 2125-7-1.

**Für diätetische Lebensmittel zu technologischen
Zwecken zugelassene fremde Stoffe**

I.

Für diätetische Lebensmittel, ausgenommen Fleischerzeugnisse, Käse und sonstige Milcherzeugnisse sowie Essenzen, die für die Herstellung von diätetischen Lebensmitteln verwendet werden:

1. Verbindungen der Ascorbinsäure mit Essigsäure und mit den gesättigten, unverzweigten, aliphatischen Fettsäuren der Kohlenstoffzahlen C₁₄, C₁₆ und C₁₈;
2. Natrium-, Kalium- und Kalziumverbindungen der Apfelsäure, Essigsäure, Glukonsäure, Glukuronsäure, Milchsäure, Weinsäure und Zitronensäure;
3. Natrium-, Kalium- und Kalziumverbindungen der Kohlensäure, der Orthophosphorsäure und der Diphosphorsäure (Pyrophosphorsäure);
4. Kalium- und Kalziumverbindungen der Salzsäure;
5. neutrale Natrium- und Kalziumverbindungen der Schwefelsäure;
6. Glycerin;
7. Blattgold, Blattsilber;
8. Obstpektine, Pektinsäure, Alginsäure sowie deren Natrium- und Kalziumverbindungen, Carrageen-Schleim, Agar-Agar, Tragant (aus Astragalus-Arten), Gummi arabicum, Johannisbrotkernmehl und Guarmehl;
9. Lezithine, deren Peroxydzahl den Wert 10 (bestimmt nach Sully, DGF Einheitsmethoden C VI 6 a) nicht übersteigt, als Emulgatoren oder Stabilisatoren;
10. Bienenwachs und Spermöl als Trennmittel bei Backwaren und Süßwaren;
11. Kalziumhydroxyd zur Einstellung der Härte von Trinkwasser, das für die Herstellung von Bier und Malzextrakt bestimmt ist;
12. kolloide Kieselsäure und ihre Kalziumverbindungen als Zusatz zu Kochsalz und zu Kochsalzersatz bis zu 10 g auf 1 kg zur Erhaltung der Streufähigkeit;
13. Stearinsäure, Kalziumstearat und Magnesiumstearat als Trennmittel bei Süßwarenkomprierten bis zu 5 g auf 1 kg sowie als Trennmittel für Backtriebmittel bis zu 0,5 g auf 1 kg.

II.

Für diätetische Fleischerzeugnisse:

1. Frisch entwickelter Rauch aus naturbelassenen Hölzern und Zweigen, Heidekraut und Nadelholzsamenständen, auch unter Mitverwendung von Gewürzen, zum Räuchern von Fleisch und Fleischerzeugnissen;
2. Salpeter (Natrium- und Kaliumverbindungen der Salpetersäure), unbeschadet der Vorschrift des § 6 Satz 2 des Gesetzes über die Verwendung salpetriger Salze im Lebensmittelverkehr (Nitritgesetz), zum Pökeln oder Röten von Fleisch und Fleischerzeugnissen, ausgenommen frische Bratwurst; die Stoffe dürfen höchstens in einer Menge von 0,05 v. H., bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, zugesetzt werden;
3. Natrium- und Kaliumverbindungen der Zitronensäure und Verbindungen der Ascorbinsäure mit Essigsäure und mit den gesättigten,

unverzweigten, aliphatischen Fettsäuren der Kohlenstoffzahlen C₁₄, C₁₆ und C₁₈ zur Verzögerung des Ranzigwerdens tierischer Fette;

4. Natrium-, Kalium- und Kalziumverbindungen der Essigsäure, Milchsäure, Weinsäure und Zitronensäure zur Herstellung von Sülzen und zur Behandlung von Därlen;
5. Natrium- und Kaliumverbindungen der Essigsäure, Milchsäure, Weinsäure und Zitronensäure als Kutterhilfsmittel bei der Herstellung von Brühwurst aus nicht schlachtwarmem Fleisch; die Stoffe oder ihre Vermischungen dürfen höchstens in einer Menge von 0,3 v. H., bezogen auf die verwendete Fleisch- und Fettmenge, zugesetzt werden; der p_H-Wert der Stoffe oder ihrer Vermischungen, gemessen in einer 0,5%igen wässrigen Lösung, darf 7,3 nicht übersteigen;
6. Natrium- und Kaliumverbindungen der Zitronensäure zur Verhinderung der Gerinnung des Blutes von Rindern und Schweinen in einer Höchstmenge von 16 g auf 1 Liter Blut.

III.

Für diätetischen Schnittkäse:

Kalziumchlorid bis 0,2 g auf 1 Liter Milch.

IV.

Für Essenzen, die für die Herstellung von diätetischen Lebensmitteln verwendet werden:

1. Glyzerin;
2. Glyzerinester der Essigsäure;
3. Kalziumkarbonat;
4. Magnesiumkarbonat;
5. Obstpektine, Pektinsäure, Alginsäure sowie deren Natrium- und Kalziumverbindungen, Carrageen-Schleim, Agar-Agar, Traganth (aus Astragalus-Arten), Gummi arabicum und Johannisbrotkernmehl.

**Für diätetische Lebensmittel zu diätetischen Zwecken
zugelassene fremde Stoffe**

I.

Für diätetische Lebensmittel, ausgenommen Fleischerzeugnisse, Käse und sonstige Milcherzeugnisse:

1. die in der Anlage 1 I Nr. 2, 3 und 8 genannten Stoffe;
2. Lezithine, deren Peroxydzahl — bestimmt nach Sully — den Wert 10 nicht übersteigt;
3. L-Lysin und DL-Lysin;
4. Kalziumverbindungen der Glycerinphosphorsäure sowie der unverzweigten, aliphatischen Fettsäuren der Kohlenstoffzahlen C₁₄, C₁₆ und C₁₈;
5. Natrium- und Kaliumverbindungen der Glycerinphosphorsäure;
6. Eisenverbindungen der Milchsäure, Zitronensäure, Glukonsäure, Glukuronsäure, Glycerinphosphorsäure, ferner Eisen (III)-pyrophosphat, auch mit Ammoniumzitat (ferrum pyrophosphoricum cum ammonio citrico), Eisen (II)-phosphat (ferrum phosphoricum oxydulatum), Eisen (II)-sulfat und Eisensaccharat; der Gehalt eines diätetischen Lebensmittels an Eisenverbindungen, berechnet als Eisen, darf einschließlich seines natürlichen Gehalts in der täglichen Menge nicht mehr als 20 mg betragen, wobei als tägliche Menge die Menge des diätetischen Lebensmittels gilt, die von demjenigen, der das Lebensmittel in den Verkehr bringt, für den Verzehr je Tag bestimmt ist.

II.

Für diätetische Fleisch- und Gemüsemischgerichte, die zur Steigerung der Zufuhr von Kalk oder Eisen bestimmt sind:

die unter I Nr. 4 und 6 genannten Stoffe nach Maßgabe der dortigen Beschränkungen.

III.

Für diätetische Milcherzeugnisse, ausgenommen Käse, Schmelzkäse und Käsezubereitungen:

1. die unter I Nr. 4 und 6 genannten Stoffe nach Maßgabe der dortigen Beschränkungen;
2. die Natrium-, Kalium- und Kalziumverbindungen der Milchsäure und der Zitronensäure.

Anlage 3
(zu § 9)

**Für diätetische Lebensmittel als Kochsalzersatz
zugelassene fremde Stoffe**

1. Die Verbindungen des Kaliums, Kalziums und Magnesiums mit Adipinsäure, Bernsteinsäure, Glutaminsäure, Kohlensäure, Milchsäure, Salzsäure, Weinsäure und Zitronensäure;
2. Kaliumsulfat;
3. die Cholinsalze der Essigsäure, Kohlensäure, Milchsäure, Salzsäure, Weinsäure und Zitronensäure.

Untersuchungsverfahren

Zu Absatz 1 Nr. 3:

**Bestimmung der Rohfaser
nach K. Scharrer und K. Kürschner¹⁾**

1 g des Untersuchungsmaterials wird mit 25 ml der Aufschlußflüssigkeit (75 ml 70 %ige Essigsäure, 5 ml konzentrierte Salpetersäure, $D = 1,40$, 2 g Trichlor-essigsäure) in einem Acetylierungskölbchen mit eingeschlifftem Steigrohr dreißig Minuten lang gekocht. Sodann nimmt man das Kölbchen von der Flamme, kühlt es unter der Wasserleitung ab und bringt den Inhalt auf ein Papierfilter (Schleicher und Schüll Nr. 5892, die Größe desselben kann je nach der Menge der Rohfaser verschieden sein), das man in einem Wägegläschen bei 105° C bis zur Gewichtsgleichheit getrocknet hat. Nach dem Abtropfen der Aufschlußflüssigkeit füllt man das Filter einmal mit 70 %iger Essigsäure und wäscht dann das Kölbchen und den Niederschlag gründlich mit heißem Wasser unter gutem Aufwirbeln der Rohfaser so lange, bis das abfließende Wasser neutral reagiert. Sodann wird das Filter dreimal mit Aceton und darauf dreimal mit Äther gefüllt. Es wird aus dem Trichter herausgenommen, zusammengefaltet, vorsichtig ausgedrückt und im gleichen Wägegläschen getrocknet und gewogen. Schließlich verascht man das Filter mit seinem Inhalt in einem Glühgeschälchen und erhält durch Abziehen des Glührückstandes von dem Gewicht der aufgeschlossenen Masse die Menge der eigentlichen Rohfaser.

Zu Absatz 1 Nr. 4:

Bestimmung der wasserlöslichen Kohlenhydrate nach v. Fellenberg²⁾

Reagentien: Etwa n-Phosphorsäurelösung, hergestellt durch Verdünnen von 30 ml konzentrierter (etwa 84 %iger) Säure zu 1 Liter. Kalt gesättigte Bariumhydroxydlösung.

5 g Substanz werden genau abgewogen in einem 250 ml Meßkolben mit ca. 100 ml Wasser von 50° C versetzt und während fünf Minuten in einem Wasserbad von 50° C gehalten. Man kühlt ab, setzt 5 ml Phosphorsäure und einen Tropfen Phenolphthaleinlösung zu, schwenkt um, macht mit Bariumhydroxydlösung schwach alkalisch und bringt die Rotfärbung durch tropfenweisen Zusatz von Phosphorsäure eben wieder zum Verschwinden. Der Kolben wird bei Normaltemperatur zur Marke aufgefüllt, kräftig geschüttelt und die Lösung filtriert. Von dem klaren Filtrat werden 50 ml zur Ausfällung der Albumine unter Zusatz von etwas Kieselgur aufgekocht und filtriert. Das Filter wird gründlich nachgewaschen, das Filtrat samt Waschwasser in einer Platinschale eingedampft, zwei Stunden bei 103° bis

105° C getrocknet, gewogen, verascht und wieder gewogen. Durch Multiplikation der Gewichts-differenz mit 100 erhält man den Prozentgehalt der löslichen Kohlenhydrate. Der wegen des Volumens des Unlöslichen entstehende Fehler wird durch Subtraktion von 0,12 % für die ersten 10 % und von weiteren 0,07 % für jede weiteren 10 % lösliche Kohlenhydrate korrigiert.

Zu Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a:

Die üblichen mikrobiologischen Untersuchungsmethoden zum Nachweis von Hemmstoffen, die das Ergebnis der nachfolgenden Keimzahlbestimmungen beeinflussen können, sind zugrunde zu legen.

Zu Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b:

Die Keimzahlbestimmung³⁾ erfolgt nach Herstellung einer geeigneten Verdünnung unter Verwendung steriler Verdünnungsmittel und nach 48stündiger aerober Bebrütung bei einer Temperatur von 30° C auf einem nach folgendem Rezept hergestellten Nährboden:

Liebigs Fleischextrakt	3,0 g
Kochsalz	5,0 g
Pepton	10,0 g
Lactose DAB VI	10,0 g
Agar-Agar	20,0 g
mit destilliertem Wasser auffüllen auf	1000,0 ml
wässrige Chinablauösung (stand. Bayer)	
1 %ig	37,5 ml

Fleischextrakt, Pepton und Kochsalz werden in 600 bis 700 ml destilliertem Wasser unter Aufkochen während zwanzig Minuten gelöst. Dabei wird durch Zugabe von Natronlauge der p_{H} -Wert zunächst auf 7,8 eingestellt, um eine gute Ausflockung zu erzielen. Die Lösung wird nach dem Abkühlen durch Watte filtriert.

Die zwölf Stunden in destilliertem Wasser — bei mindestens dreimaligem Wasserwechsel — eingeweichte Agarmenge wird der nach vorstehender Anweisung hergestellten Nährlösung hinzugefügt, im Dampftopf aufgelöst und auf 1000 ml mit destilliertem Wasser aufgefüllt. Nach anschließender Filtration wird der Milchzucker hinzugegeben und der p_{H} -Wert ($7,4 \pm 0,1$) kontrolliert. Alsdann erfolgt die Zugabe der filtrierten Chinablauösung. Das fertige Substrat wird im Autoklaven sterilisiert (1,0 atü, dreißig Minuten). Die p_{H} -Kontrolle soll elektrometrisch oder nach einem anderen gleichwertigen Verfahren erfolgen.

¹⁾ Biedermanns Zentralblatt B. Tierernährung 3, 302 (1931) (Variante des Verf. v. K. Kürschner und A. Hanak Z. 59, 484 (1930).

²⁾ (Schweiz. Lebensmittelbuch, Bern: Zimmermann & Cie. 1937, S. 147)

³⁾ Nach den Bestimmungen der Deutschen Kommission zur Vereinheitlichung der Untersuchungsmethoden für Milch, Milchprodukte und Molkeerhilfsstoffe (Methodenkommission) vgl. Milchwissenschaft 15 (1960) S. 120—129.

Zu Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe c:

Nachweis der Coli- und coliformen Bakterien mittels der TTC-Bouillon nach Schönberg:

Zusammensetzung der TTC-Bouillon:

Rindfleisch (reines Muskelfleisch)	500 g
Pepton (tryptisch verdaut)	10 g
Kochsalz	5 g
destilliertes Wasser	1000 ml.

Zweieinhalb bis drei Stunden kochen, filtrieren und im Dampftopf sterilisieren. Zu je 100 ml dieser natursaurer Bouillon ($p_{H1} = 6,2$ bis $6,4$) werden 11 ml einer 2%igen TTC-Lösung (Triphenyl-Tetrazoliumchlorid) zugefügt. Diese TTC-Bouillon wird zu 5 ml in Reagenzröhrchen abgefüllt und bis zur Verwendung kühl und dunkel aufbewahrt.

Die Röhrchen werden mit der zu untersuchenden Menge des flüssigen oder aufgelösten Lebensmittels beimpft; die Bebrütung erfolgt für achtzehn Stunden bei $37^{\circ}C$. Die positive Reaktion ist durch kräftig rote bis braun-rote Färbung gekennzeichnet.

Zu Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe d:

Nach Herstellung geeigneter Verdünnungen mit sterilen Verdünnungsmitteln wird unter aerober Bebrütung bei $37^{\circ}C$ mit Kalzium — Kaseinat — Agar nach folgendem Herstellungsrezept gearbeitet:

3,5 g Caseinum purum Hammarsten (Pulver) werden in 50 ml destilliertes Wasser eingeweicht. Nach fünfzehn Minuten werden 100 ml gesättigtes Kalkwasser (1 Teil Kalziumhydroxyd und 104 Teile destilliertes Wasser, nach Absättigung zweimal mit gleichem Filter filtrieren) hinzugefügt und bis zur Lösung des Kaseins durchgeschüttelt (Lösung 1).

Lösung 2 besteht aus 20 ml Bouillon (auf 1000 ml destilliertes Wasser, 3 g Fleischextrakt, 5 g Pepton aus Fleisch tryptisch verdaut, 5 g Kochsalz), 10 ml Chlorkalziumlösung (0,15%ig), 10 ml Phosphatlösung (aus 1,05% $Na_2HPO_4 \cdot 2 H_2O$ und 0,35% K_2HPO_4 bestehend), 460 ml destilliertem Wasser und 4,5 % Agar. Im Dampftopf lösen. Einstellen auf $p_H = 7,6$. Lösung dann zehn Minuten autoklavieren. Die Lösung 1 kommt dreißig Minuten in den Dampftopf. Nach Abkühlung auf $50^{\circ}C$ wird Lösung 1 mit der auf $50^{\circ}C$ vorgewärmten Lösung 2, der auf 150 ml je 30 ml einer frisch angesetzten Kaseinpeptonlösung (tryptisch verdaut) vor dem Vermischen hinzugefügt worden sind, zu gleichen Teilen vermischt und in Platten ausgegossen.

Zu Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe e:

Untersuchung auf anaerobe Sporenbildner nach der Weinzirprobe.

Das genußfertige Lebensmittel wird unverdünnt, das eingedickte oder trockene Erzeugnis wird mit sterilem Lösungsmittel auf seine Gebrauchsverdünnung gelöst.

Je fünf Röhrchen, die mit 2 bis 3 ml geschmolzenem Paraffin (gereinigtes Paraffin, Erstarrungspunkt 50° bis $52^{\circ}C$) gefüllt und nach Verschluss mit Zellstoff im Autoklaven (1 atü, dreißig Minuten) sterilisiert worden sind, werden mit 5 ml der zu untersuchenden Milch gefüllt, ohne daß dabei die Glasinnenwand unnötig benetzt wird. Die Röhrchen werden dann im Wasserbad bei $85^{\circ}C$ fünfzehn Minuten lang erhitzt. Das Paraffin schmilzt und steigt an die Oberfläche, wo es nach dem Abkühlen erstarrt und einen Verschluss bildet. Die Bebrütung erfolgt drei Tage bei $37^{\circ}C$. Es darf keine Gasbildung, die den Paraffinpfropf hochschiebt, auftreten.

Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens

Vom 24. Juni 1963

Auf Grund des § 13 Abs. 2, des § 51 Abs. 1 Satz 2, des § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie des § 62 des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450), geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861), wird — hinsichtlich des Artikels 1 nach Anhörung der berufsständischen und fachlichen Organisationen — mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 3 der Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbauseaatgut bei Kartoffeln vom 30. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1504), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Saatgutwesens vom 15. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 339), wird die Jahreszahl „1963“ durch die Jahreszahl „1964“ ersetzt.

Artikel 2

Die Allgemeine Zulassungsverordnung in der Fassung vom 4. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 97, 120, 391), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut vom 2. Juni 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 397), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz in München.“
2. In Anlage 1 Ziffer I Buchstabe A laufende Nummer 14 Spalte 6 wird die Zahl „0,1“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.

3. In Anlage 1 Ziffer I Buchstabe A laufende Nummer 51 Spalten 4 und 8 wird jeweils das Wort „Fruchtbare“ durch das Wort „Sumpfrispe“ ersetzt.

Artikel 3

Die Anlage 4 der Verordnung über Basissaatgut von Futterpflanzen vom 26. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 141) wird wie folgt geändert:

1. Es werden eingefügt
 - a) hinter dem Kennzeichen „HH Behörde für Ernährung und Landwirtschaft, Hamburg“ das folgende Kennzeichen:
„NWg Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart“
 - b) hinter dem Kennzeichen „SI Landwirtschaftskammer für das Saarland, Saarbrücken“ das folgende Kennzeichen:
„SWg Regierungspräsidium Südwürttemberg, Tübingen“.
2. Das Kennzeichen „Wg Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern, Tübingen und Regierungspräsidium Nordwürttemberg, Stuttgart“ wird gestrichen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 71 des Saatgutgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1963

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hüttebräuker

Nachrichtlicher Abdruck aus Teil II

Zitierweise Bundesgesetzbl. II S. 745

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags
über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut)
und der Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen**

Vom 16. Juni 1963

Auf Grund des Artikels 26 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. August 1961 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183) wird hiermit bekanntgemacht:

1. Das Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) wird nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für

die Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1963 in Kraft treten.

Die deutsche Beitrittsurkunde ist am 1. Juni 1963 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Das NATO-Truppenstatut ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Belgien	am	23. August 1953
Frankreich	am	23. August 1953
Norwegen	am	23. August 1953
Vereinigte Staaten von Amerika	am	23. August 1953
Dänemark	am	27. Juni 1955
Italien	am	21. Januar 1956
Kanada	am	27. September 1953
Luxemburg	am	18. April 1954
Niederlande	am	18. Dezember 1953
Portugal	am	22. Dezember 1955

Die portugiesische Regierung hat erklärt, daß das Abkommen nur auf das Gebiet des kontinentalen Portugal anwendbar ist; die vorgelagerten Inseln und die überseeischen Gebiete sind von dem Geltungsbereich des NATO-Truppenstatuts ausgeschlossen.

Vereinigtes Königreich	am	12. Juni 1954
Griechenland	am	25. August 1955
Türkei	am	17. Juni 1954.

2. Nach Hinterlegung aller Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden wird das Zusatzabkommen vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten

ausländischen Truppen nebst Unterzeichnungsprotokoll nach seinem Artikel 83 Abs. 2

am 1. Juli 1963

für folgende Staaten in Kraft treten:

die Bundesrepublik Deutschland,
Belgien,
Frankreich,
Kanada,
Niederlande,
Vereinigtes Königreich,
Vereinigte Staaten von Amerika.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 1. Juni 1963 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

3. Ferner werden folgende Abkommen vom 3. August 1959

am 1. Juli 1963

in Kraft treten:

a) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Französischen Republik über das Außerkrafttreten des Truppenvertrags, des Finanzvertrags und des Steuerabkommens nach seinem Artikel 3,

b) Abkommen zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, Kanada, dem Königreich der Niederlande, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den Vereinigten Staaten von Amerika zu Artikel 45 Abs. 5 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen nach seinem Artikel 9,

c) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Kanada und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Durchführung von Manövern und anderen Übungen im Raume Soltau-Lüneburg (Berichtigung Bundesgesetzbl. 1962 II S. 121) nach seinem Artikel 7 Abs. 2,

- | | |
|--|---|
| d) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen nach seinem Artikel 10 Abs. 2, | g) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen nach seinem Artikel 11 Abs. 2, |
| e) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen nach seinem Artikel 8 Abs. 2, | h) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen nach seinem Artikel 5 Abs. 2, |
| f) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen nach seinem Artikel 8 Abs. 2, | i) Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtsstellung von Urlaubern nach seinem Artikel 5 Abs. 2. |

Bonn, den 16. Juni 1963

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Carstens

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Bekanntmachung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz für die Rheinschifffahrt über die Regelung des Schiffsverkehrs während der Stilllegung der großen Kammer der Schleuse Kostheim Vom 25. Mai 1963	99	30. 5. 63	10. 6. 63
Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg über die Sicherheitsanforderungen an Schubverbände im Elbstromgebiet Vom 7. März 1963	100	31. 5. 63	1. 6. 63
Verordnung Nr. 13/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 22. Mai 1963	103	6. 6. 63	Siehe § 4
Anordnung über die Übertragung der Befugnis zu Entscheidungen über Jubiläumszuwendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Vom 30. Mai 1963	105	8. 6. 63	8. 6. 63
Polizeiverordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel zur 25. Änderung der Betriebsordnung für den Nord-Ostsee-Kanal Vom 13. Mai 1963	108	15. 6. 63	16. 6. 63
Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremerhaven Vom 10. Juni 1963	109	19. 6. 63	20. 6. 63
Verordnung Nr. 14/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 6. Juni 1963	109	19. 6. 63	Siehe § 4
Verordnung TSF Nr. 4/63 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen Vom 18. Juni 1963	112	22. 6. 63	1. 7. 63

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

Einzigste Lieferung — Folge 6 — Stand 1. 3. 1959
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation — 12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz (8,96 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

1. Lieferung — Folge 12 — Stand 15. 6. 1960
200 Behördenaufbau — 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren — 202 Verwaltungsgebühren (0,70 DM und 0,20 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 8 — Stand 15. 3. 1960
2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht (5,74 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 24 — Stand 1. 2. 1961
2032 Besoldung, Unterhaltszuschuß (3,22 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung (1. Teil) — Folge 43 — Stand 1. 7. 1962
203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — 2034 Angestellte und Arbeiter, Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer — 2035 Personalvertretungsrecht (2,16 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung (2. Teil) — Folge 53 — Stand 1. 12. 1962
2036 Rechtsverhältnisse früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Artikel 131 GG) — 2037 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (12,34 DM und 0,75 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 13 — Stand 15. 6. 1960
210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Personenstandswesen (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 17 — Stand 1. 12. 1960
2120 Organisation des Gesundheitswesens — 2121 Apotheken- und Arzneimittelwesen, Gifte (5,60 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
7. Lieferung — Folge 14 — Stand 1. 8. 1960
2122 Ärzte und sonstige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124 Hebammen und Heilhilfsberater (3,92 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
8. Lieferung — Folge 20 — Stand 23. 3. 1961
2125 Lebens- und Genussmittel, Bedarfsgegenstände (5,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 27 — Stand 15. 10. 1961
2126 Krankheitsbekämpfung, Impfwesen (2,38 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 16 — Stand 15. 11. 1960
213 Bauwesen — 215 Ziviler Bevölkerungsschutz (2,38 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
11. Lieferung — Folge 37 — Stand 1. 4. 1962
216 Jugendrecht — 217 Sozialhilfe — 218 Vereins- und Versammlungsrecht, Freizügigkeit, Auswanderungswesen, Kriegsgräbersorge — 219 Bundeskriminalpolizei (4,14 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
12. Lieferung — Folge 46 — Stand 1. 7. 1962
221 Wissenschaft und Forschung — 224 Allgemeine Kulturpflege und Kulturschutz — 2250 Pressewesen — 2251 Rundfunkwesen (1,08 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — 2. Auflage — Folge 29 — Stand 15. 12. 1961
2330 bis 2332 Wohnungsbau-, Siedlungs- und Heimstättenwesen — 234 Wohnraumbewirtschaftung — 235 Kleingartenwesen (9,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 9 — Stand 15. 4. 1960
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häftlinge und Vermißte (2,10 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
15. Lieferung — Folge 40 — Stand 1. 5. 1962
25 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts — 250 Rückerstattung — 251 Entschädigung (9,54 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
16. Lieferung — Folge 47 — Stand 1. 9. 1962
26 Ausländerrecht — 27 Auswärtiger Dienst ohne Verträge — 29 Statistik (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1. Lieferung — Folge 1 — Stand 15. 7. 1958
300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung der Gerichte, Rechtspfleger (1,54 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 2 — Stand 1. 8. 1958
310 Zivilprozeß, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung — 311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung (7,21 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

3. Lieferung — Folge 3 — Stand 1. 12. 1958
312 Strafverfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschädigungen, Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durchführung (3,92 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 4 — Stand 15. 1. 1959
315 Freiwillige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheitsentziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen — 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden (2,80 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 15 — Stand 15. 10. 1960
32 bis 35 Gerichte für besondere Sachgebiete (2,80 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 5 — Stand 1. 3. 1959
360 Gerichtskostengesetz — 361 Kostenordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363 Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebührenbefreiungen — 365 Justizbetriebsordnung — 366 Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen — 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369 Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen (3,71 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht)

1. Lieferung — Folge 31 — Stand 1. 1. 1962
400 Bürgerliches Gesetzbuch, Einführungsgesetz und zugehörige Gesetze (10,26 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
- 2 a Lieferung — Folge 26 — Stand 15. 9. 1961
401 Nebengesetze zum Allgemeinen Teil — 402 Nebengesetze zum Recht der Schuldverhältnisse (4,34 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
- 2 b Lieferung — Folge 25 — Stand 15. 9. 1961
403 Nebengesetze zum Sachenrecht (2,10 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 51 — Stand 1. 12. 1962
404 Nebengesetze zum Familienrecht — 405 Nebengesetze zum Erbrecht (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 10 — Stand 1. 4. 1960
4100 Handelsgesetzbuch — 4101 Nebenvorschriften zum Handelsgesetzbuch — 4102 Lagerscheinrecht — 4103 Privatrecht der Binnenschifffahrt und Flößerei — 4104 Sonstiges Handelsrecht (4,48 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
5. Lieferung — Folge 19 — Stand 1. 3. 1961
4110 Börsenvorschriften — 4111 Zulassung zum Börsenhandel — 4112 Feststellung des Börsenpreises — 4113 Abwicklung von Börsengeschäften — 4114 Zulassung zum Börsenterminhandel — 4115 Einzelzulassungen zum Börsenterminhandel (1,40 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 28 — Stand 1. 12. 1961
4120 Recht der Kapitalgesellschaften — 4121 Recht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien — 4123 Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung — 4124 Recht der Kolonialgesellschaften — 4125 Recht der Genossenschaften (5,18 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 11 — Stand 15. 5. 1960
420 Patentrecht — 421 Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmererfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheberrechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Geschmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehrseitige Verträge (7,70 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 18 — Stand 1. 1. 1961
450 Strafgesetzbuch und zugehörige Gesetze — 451 Jugendgerichtsgesetz — 452 Wehrstrafrecht — 453 Einzelne strafrechtliche Nebengesetze — 454 Recht der Ordnungswidrigkeiten (4,20 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1. Lieferung — Folge 58 — Stand 31. 12. 1962
50 Wehrverfassung — 51 Rechtsstellung der Soldaten — 52 Wehrbeschwerderecht — Wehrdisziplinarrecht (4,68 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 59 — Stand 31. 12. 1962
53 Wehrrsold, Fürsorge, Versorgung — 54 Wehrleistungsrecht — 55 Sonstiges Verteidigungsrecht (5,22 DM und 0,45 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 6 (Finanzwesen)

12. Lieferung — Folge 41 — Stand 1. 7. 1962
621 Lastenausgleich — 622 Schadensfeststellung — 624 Besatzungsschäden (18,54 DM und 0,75 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — Folge 50 — Stand 30. 9. 1962
63 Bundeshaushalt (1,62 DM und 0,25 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 7 (Wirtschaftsrecht)

8. Lieferung — Folge 48 — Stand 30. 9. 1962
761 Allgemeines Kreditwesen — 7610 Aufsichtsrechtliche Vorschriften — 7611 Sonstige Vorschriften (0,90 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
- 11 b Lieferung — Folge 49 — Stand 30. 9. 1962
781 Landwirtschaftliches Bodenrecht — 7813 Pachtwesen — 7815 Flurbereinigung der Bodenverbesserung (1,44 DM und 0,25 DM Versandgebühren)
18. Lieferung — Folge 55 — Stand 31. 12. 1962
790 Forstwirtschaft — 792 Jagdwesen — 793 Fischerei (3,06 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 8 (Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Kriegsopferversorgung)

1. Lieferung — Folge 56 — Stand 31. 12. 1962
800 Arbeitsvertragsrecht — 801 Betriebsverfassung und Mitbestimmung — 802 Tarifvertrag und Mindestarbeitsbedingungen — 804 Heimarbeit (4,50 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
2. Lieferung — Folge 57 — Stand 31. 12. 1962
805 Arbeitsschutz (4,86 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 38 — Stand 1. 3. 1962
810 Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — 811 Beschäftigung Schwerbeschädigter (4,86 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 54 — Stand 31. 12. 1962
83 Kriegsopferversorgung — 84 Heimkehrerrecht — 85 Kindergeld (5,04 DM und 0,40 DM Versandgebühren)

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2. Lieferung — Folge 32 — Stand 1. 2. 1962
910 Allgemeines Straßenbaurecht — 911 Bundesfernstraßen — 912 Ausbau der Bundesfernstraßen (1,98 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
3. Lieferung — Folge 34 — Stand 1. 4. 1962
9230 Straßenverkehrsverwaltung — 9231 Allgemeines Straßenverkehrsrecht — 9232 Zulassung zum Straßenverkehr (6,48 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
4. Lieferung — Folge 35 — Stand 1. 4. 1962
9233 Ordnung des Straßenverkehrs — 9234 Straßenbahnbetriebsrecht (4,32 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

5. Lieferung — Folge 36 — Stand 1. 5. 1962
924 Straßenbeförderungsrecht — 925 Pflichtversicherung im Straßenverkehr — 928 Statistik des Straßenverkehrs — 929 Gebühren und Tarife im Straßenverkehr (4,32 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
6. Lieferung — Folge 44 — Stand 1. 7. 1962
930 Allgemeines Eisenbahnrecht — 931 Bundeseisenbahnen — 932 Nichtbundeseigene Eisenbahnen — 933 Eisenbahnbaurecht und Eisenbahnbetriebsrecht (10,26 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
7. Lieferung — Folge 45 — Stand 1. 7. 1962
934 Eisenbahnbeförderungsrecht — 935 Haftpflicht der Eisenbahnen (8,82 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
8. Lieferung — Folge 30 — Stand 1. 2. 1962
940 Verwaltung der Bundeswasserstraßen — 941 Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen — 942 Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen — Anhang: Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (2,52 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
9. Lieferung — Folge 39 — Stand 1. 4. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9500 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Binnenschifffahrt — 9501 Verkehrsordnung (8,46 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
10. Lieferung — Folge 42 — Stand 1. 3. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9502 Schiffssicherheit (5,40 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
11. Lieferung — Folge 33 — Stand 1. 3. 1962
950 Binnenschifffahrt, Flößerei — 9503 Bemannung, Befähigungszugnisse, Lotsen — 9504 Eichordnung, Schleppmonopol auf Dortmund-Ems-Kanal und Vermieten von Sportbooten im Rheinstromgebiet (3,06 DM und 0,35 DM Versandgebühren)
12. Lieferung — Folge 21 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9510 Verwaltung und allgemeine Ordnung der Seeschifffahrt — 9511 Verkehrsordnung (5,74 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
13. Lieferung — Folge 22 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9512 Schiffssicherheit (8,26 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
14. Lieferung — Folge 23 — Stand 1. 2. 1961
951 Seeschifffahrt — 9513 Schiffsbesatzung — 9514 Flaggenrecht — 9515 Seelotswesen — 9516 Strandung — 9517 Schiffsvermessung — 9518 Beförderung von Frachtstücken (6,72 DM und 0,45 DM Versandgebühren)
15. Lieferung — Folge 52 — Stand 1. 12. 1962
96 Luftverkehr — 97 Wetterdienst (4,14 DM und 0,35 DM Versandgebühren)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt ab 1. 1. 1962 7 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 9 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühr DM 0,20.